



## **IMPRESSUM**

### **Medieninhaber und Herausgeber:**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,  
Stubenring 1, 1010 Wien

### **Für den Inhalt Verantwortlich:**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,  
Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat,  
1040 Wien, Favoritenstraße 7

### **Redaktion:**

Helga Oberhauser, Renate Novak

### **Layout:**

Christian Berschlinghofer (ZAI)

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wien, Februar 2009

<b>Mögliche Betreuungsformen</b> .....	<b>5</b>
<b>Ausmaß der Betreuung</b> .....	<b>6</b>
Arbeitsstätten bis maximal 50 Arbeitnehmer/innen Begehungen . . .	6
Arbeitsstätten mit mehr als 50 Arbeitnehmer/innen Präventionszeit .	6
Arbeitsstätten mit mehr als 50 Arbeitnehmer/innen Präventionszeit und Gefahrenklassen .....	7
<b>Ermittlung der Beschäftigtenzahl</b> .....	<b>9</b>
Welche Arbeitnehmer/innen sind mitzuzählen? .....	9
Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen .....	10
<b>Aufgaben der Präventivfachkräfte</b> .....	<b>12</b>
Tätigkeiten in der Präventionszeit .....	12
Die Präventivfachkräfte müssen informiert werden .....	13
Die Präventivfachkräfte müssen beigezogen werden .....	13



### BETREUUNG

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz verpflichtet Arbeitgeber/innen für eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ihrer Arbeitnehmer/innen durch besonders ausgebildete Präventivfachkräfte zu sorgen.

- Anstellung einer Sicherheitsfachkraft und eines/einer Arbeitsmediziner/in im Betrieb (Arbeitsvertrag).  
Sofern im Betrieb Personen angestellt sind, die über eine abgeschlossene sicherheitstechnische oder arbeitsmedizinische Ausbildung verfügen, ist diese Betreuungsform primär zu wählen.
- Externe Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft und eines/einer Arbeitsmediziner/in mit Werkvertrag
- Betreuung durch ein Sicherheitstechnisches und Arbeitsmedizinisches Zentrum
- Inanspruchnahme eines Präventionszentrums der Unfallversicherungsträger  
(nur für Arbeitsstätten bis maximal 50 Arbeitnehmer/innen möglich)
- Unternehmermodell: sicherheitstechnische Betreuung durch den/die Arbeitgeber/in selbst  
(nur für Arbeitsstätten bis maximal 50 Arbeitnehmer/innen möglich)
- Diese Betreuungsformen können auch kombiniert werden  
(z.B. AMZ und interne SFK)

### BEGEHUNGEN

In Arbeitsstätten mit maximal 50 Arbeitnehmer/innen müssen Begehungen durch Sicherheitsfachkraft und Arbeitsmediziner/in erfolgen.

- mindestens alle zwei Jahre - bei 1 bis 10 Arbeitnehmer/innen
- mindestens 1 mal im Jahr - bei 11 bis 50 Arbeitnehmer/innen
- und zusätzlich nach Erfordernis, z.B. bei neuen Arbeitsverfahren, Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, etc. oder auch wenn Lehrlinge oder Behinderte beschäftigt werden

### PRÄVENTIONSZEIT

In Arbeitsstätten mit mehr als 50 Arbeitnehmer/innen muss pro Jahr zumindest eine bestimmte Präventionszeit erbracht werden.

- mind. 40 % der Präventionszeit:  
Betreuung durch die Sicherheitsfachkraft
- mind. 35 % der Präventionszeit:  
Betreuung durch den/die Arbeitsmediziner/in
- bis zu 25 % der Präventionszeit:  
Betreuung je nach konkreten betrieblichen Erfordernissen durch Sicherheitsfachkraft und/oder Arbeitsmediziner/in oder durch sonstige Expert/innen (z.B. Arbeitspsycholog/innen, Chemiker/innen, Toxikolog/innen, Ergonom/innen, etc.)

Wenn es aus organisatorischen oder fachlichen Gründen notwendig ist, kann die Präventionszeit auf mehrere Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner/innen aufgeteilt werden.

### GEFAHRENKLASSEN

Für die Einstufung in die Gefahrenklassen ist eine genaue Prüfung der jeweiligen Belastungs- bzw. Gefährdungssituation an den einzelnen Arbeitsplätzen unerlässlich. Dabei sind vor allem auch die Ergebnisse der Evaluierung zu berücksichtigen!

In Arbeitsstätten mit mehr als 50 Arbeitnehmer/innen beträgt die jährliche Präventionszeit mindestens

- 1,2 Stunden für jede/n Arbeitnehmer/in in der Gefahrenklasse I das sind Büroarbeitsplätze oder Arbeitsplätze mit vergleichbar geringen Gefährdungen und Belastungen, wie z.B. Bankschalter, Hotelrezeption, Unternehmensberatung, Informationstechnologie, Ordinationsassistent/innen mit überwiegend organisatorischen Aufgaben.  
Arbeiten im Einzelhandel können nur dann in Gefahrenklasse I eingestuft werden, wenn keine oder nur geringe manuelle Lasthandhabung erforderlich ist und überwiegend Aufgaben zu erledigen sind, die mit administrativen Aufgaben vergleichbar sind. Nicht in Gefahrenklasse I fallen daher z.B. Kassenarbeitsplätze in Selbstbedienungsläden, Arbeitsplätze an Feinkosttheken oder Arbeitsplätze, an denen schwere Lasten händisch bewegt werden müssen.
- 1,5 Stunden für jede/n Arbeitnehmer/in in der Gefahrenklasse II das sind alle sonstigen Arbeitsplätze
- plus 0,5 Stunden zusätzlich für jede/n Arbeitnehmer/in in der Gefahrenklasse III das sind Arbeitnehmer/innen, die mindesten 50 x im Jahr Nachtarbeit (6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) leisten.
  - Teilzeitkräfte sind bei der Ermittlung der Präventionszeit aliquot einzurechnen.
  - Teile von Stunden unter 0,5 werden auf ganze Stunden abgerundet und ab 0,5 auf ganze Stunden aufgerundet.

## Ausmaß der Betreuung

- Die Präventionszeit ist unter Berücksichtigung betrieblicher Verhältnisse auf das Kalenderjahr aufzuteilen. Jeder Teil muss mindestens zwei Stunden betragen.
- Wenn sich die Beschäftigtenzahl um mehr als 5 % erhöht, muss die Präventionszeit für das laufende Kalenderjahr neu berechnet werden.

### BEISPIELE

In einer Arbeitsstätte sind 135 AN beschäftigt. 48 AN in der Verwaltung und 87 AN in der Produktion. 60 AN haben mehr als 50 Nachtschichten pro Jahr.

#### **Berechnung der jährlichen Präventionszeit:**

48 AN x 1,2 Stunden = 57,6 Stunden

87 AN x 1,5 Stunden = 130,5 Stunden

60 AN x 0,5 Stunden = 30,0 Stunden

---

jährl. Präventionszeit 218,1 Stunden

**abgerundet: mindestens 218,0 Stunden pro Jahr**

#### **Aufteilung der jährlichen Präventionszeit:**

40 % Sicherheitsfachkraft = 87,2 Stunden pro Jahr

35 % Arbeitsmediziner = 76,3 Stunden pro Jahr

25 % sonstige Fachleute = 54,5 Stunden pro Jahr  
oder SFK/AMED

### WICHTIG

Maßgebend ist die Anzahl der Arbeitnehmer/innen, die in der Arbeitsstätte beschäftigt sind.

Mitzuzählen sind alle Arbeitnehmer/innen, die nicht nur fallweise, vorübergehend oder kurzfristig beschäftigt werden.

- einzurechnen sind auch
  - urlaubs- oder krankheitsbedingt abwesende Arbeitnehmer/innen
  - Saisonarbeitskräfte
  - überlassene Arbeitskräfte sind beim Beschäftigterbetrieb einzurechnen
- nicht einzurechnen sind
  - kurzfristige Aushilfen
  - Arbeitnehmer/innen in der Schutzfrist (Mutterschutzgesetz) oder im Karenzurlaub
  - Arbeitnehmer, die wegen Zivil- oder Präsenzdienst abwesend sind
- Teilzeitkräfte sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl voll, bei der Berechnung der Präventionszeit hingegen aliquot einzurechnen.
- Bei Saisonbetrieben ist die Präventionszeit anhand der vorhersehbaren durchschnittlichen jährlichen Beschäftigtenzahl zu berechnen.

### BEISPIEL

Jänner und Februar 50 AN, März bis Juni 150 AN,  
Juli und August 200 AN, September bis November 150 AN,  
Dezember 70 AN

$$(2 \times 50 + 4 \times 150 + 2 \times 200 + 3 \times 150 + 1 \times 70) : 12 = 135$$

⇒ **durchschnittl. AN-Zahl = 135 AN**

## Ermittlung der Beschäftigtenzahl

---

Ist der Beschäftigtenstand nicht abschätzbar, kann auf den durchschnittlichen Beschäftigtenstand im letzten Jahr abgestellt werden. Falls sich die Beschäftigung dann anders entwickelt (Abweichung um mehr als 5 %), muss eine Korrektur erfolgen. Am Jahresende muss die Einsatzzeit erfüllt sein.

### WICHTIG!

Arbeitnehmer/innen auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen sind jener Arbeitsstätte zuzurechnen, der sie organisatorisch zugehören.

- wenn der/die Arbeitgeber/in nur **eine** Arbeitsstätte hat (z.B. Verwaltungsgebäude) → Zusammenrechnung aller Arbeitnehmer/innen, unabhängig vom Beschäftigungsort
- wenn der Arbeitgeber **mehrere** Arbeitsstätten hat (z.B. regionale Niederlassungen), → Zuordnung zu einer dieser Arbeitsstätten oder zum Unternehmenssitz, je nach organisatorischer Zugehörigkeit.
  - z.B. Zurechnung zu einer regionalen Niederlassung, wenn dort auch die Arbeitseinteilung und die Lohnverrechnung erfolgt
  - im Zweifel Zurechnung zum Unternehmenssitz

Diese Regelung ist nicht nur für Bauunternehmen, sondern z.B. auch für Reinigungs-, Bewachungs-, Versicherungs- und Autobusunternehmen, für das Güterbeförderungsgewerbe, Zeitungsverlage und andere Branchen mit Außendienstmitarbeiter/innen wichtig.

**Ausnahme:** für Baustellen kann eine gesonderte Präventivbetreuung eingerichtet werden.

- Mehrere von **einem** Unternehmen genutzte Gebäude zählen zusammen als **eine** Arbeitsstätte, wenn sie auf einem Betriebsgelände gelegen sind oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehen.

- Hingegen gelten als mehrere Arbeitsstätten z.B.
  - mehrere örtlich getrennte Gebäude eines Unternehmens (z.B. Filialen einer Handelskette, regionale Niederlassungen einer Versicherung), und zwar auch dann, wenn ein einheitlicher Betrieb i.S.d. Arbeitsverfassung vorliegt und ein gemeinsamer Betriebsrat besteht;
  - ein Gebäude, das von mehreren Unternehmen genutzt wird (z.B. Einkaufszentrum, Bürohaus).

### Die Bestimmungen für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmer/innen gelten auch

- bei bis zu 53 Arbeitnehmer/innenn, wenn die Zahlengrenze nur durch Jugendliche oder begünstigte Behinderte überschritten wird.
- bei wechselndem Beschäftigtenstand (z.B. Saisonbetriebe), wenn
  - die vorhersehbare durchschnittliche Beschäftigtenzahl pro Jahr maximal 50 beträgt,
  - außer es werden an mehr als 30 Tagen im Jahr mehr als 75 Arbeitnehmer/innen beschäftigt.

### BEISPIELE

8 Monate 70 AN = 560

4 Monate 10 AN = 40

---

600 = durchschnittlich 50 AN/pro Monat

**Resultat: Sonderbestimmungen gelten!**

2 Monate 80 AN = 160

10 Monate 30 AN = 300

---

460 = durchschnittlich 38 AN/pro Monat

**Resultat: Sonderbestimmungen gelten nicht,**  
weil an mehr als 30 Tagen über 75 AN beschäftigt werden.

### Tätigkeiten in der Präventionszeit

- **Beratung** der Arbeitgeber/innen, Arbeitnehmer/innen, Sicherheitsvertrauenspersonen, Belegschaftsorgane in allen Fragen der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung (SFK) bzw. der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen (AMED) sowie der menschengerechten Arbeitsgestaltung
- **Unterstützung** der Arbeitgeber/innen bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten
- **Besichtigung** der Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen
- **Ermittlung und Untersuchung** der Ursachen von Arbeitsunfällen (SFK), arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren (AMed) sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen
- **Überprüfung und Anpassung der Gefahrenevaluierung** und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
- **arbeitsmedizinische Untersuchung** der Arbeitnehmer/innen (nur AMED, maximal 20 % der AMED-Präventionszeit)
- **Schutzimpfungen**, die mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer/innen im Zusammenhang stehen (nur AMED)
- **Dokumentation** ihrer Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen, Berichte und Programme auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung (SFK) bzw. des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung (AMED)
- **Tätigkeit im Arbeitsschutzausschuss**
- **Koordination** der Tätigkeit mehrerer Sicherheitsfachkräfte bzw. mehrerer Arbeitsmediziner/innen
- **Weiterbildung** darf bis maximal 15 % der für SFK und AMED jeweils festgelegten jährlichen Präventionszeit eingerechnet werden

### Die Präventivfachkräfte müssen informiert werden

Die Arbeitgeber/innen müssen den Sicherheitsfachkräften und den Arbeitsmediziner/innen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen, z.B.

- die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
- Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle
- die Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen (gefährliche Arbeitsstoffe, Lärm, etc.)

### Die Präventivfachkräfte müssen beigezogen werden

- in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen oder arbeitshygienischen Fragen, z.B. Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes;  
die Arbeitsmediziner/innen auch in Fragen des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit- und Pausenregelung,  
die SFK in allen Fragen von Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
- bei der Organisation von Brandschutz, Evakuierungsmaßnahmen (SFK) und Erster Hilfe (AMED)
- bei Arbeitsplatzwechsel oder Eingliederung Behinderter (AMED)
- bei Planung von Arbeitsstätten, Auswahl von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffen und persönlicher Schutzausrüstung
- bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung  
(Anmerkung: Die Präventivfachkräfte können auch mit der Durchführung der Evaluierung betraut werden, die Erstevaluierung darf aber nicht in die Präventionszeit eingerechnet werden)

### WICHTIG!

Die Bestellung oder Abberufung von Präventivfachkräften muss mit dem Betriebsrat (bzw. wenn kein Betriebsrat besteht, mit den Sicherheitsvertrauenspersonen) oder im Arbeitsschutzausschuss beraten werden.

